

## G r u n d s ä t z e

### über die Verleihung der Weener-Medaille der Stadt Weener (Ems)

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 13. November 1978 nachstehende Grundsätze für die Verleihung der Weener-Medaille der Stadt Weener (Ems) festgelegt:

#### § 1

- (1) Für die während langjähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Weener erworbenen besonderen Verdienste um die Stadt Weener (Ems) wird als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes die

Weener-Medaille der Stadt Weener (Ems)

verliehen.

Die Weener-Medaille wird den Ratsmitgliedern verliehen, die im Zeitpunkt der Verleihung dem Rat der Stadt seit insgesamt mindestens 20 Jahren angehören oder im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Rat mindestens zwei volle Legislaturperioden angehört haben. Zeiten als Ratsmitglied in den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 9./21.11.1972 aufgeführten bisherigen Gemeinden werden angerechnet.

- (2) Die gleiche Ehrung kann Bürgern der Stadt und anderen Personen für besondere Leistungen und Verdienste, die im politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bereich dem Wohl der Stadt Weener (Ems) dienen, zuteil werden.

#### § 2

Die Weener-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und besteht aus Feinsilber. Auf der einen Seite ist das Wappen der Stadt einschließlich der Umschrift "Weener-Ostfriesland" und auf der Rückseite ein Bild aus der Innenstadt (St. Georgskirche mit Kaake-Bogen) dargestellt.

§ 3

- (1) Die Weener-Medaille wird vom Rat der Stadt Weener (Ems) verliehen.
- (2) Über die Verleihung der Weener-Medaille ist eine vom Ratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Stadtdirektor oder dessen allgemeinen Vertreter zu unterzeichnende Verleihungsurkunde auszufertigen.
- (3) Die Weener-Medaille darf nicht veräußert werden. Beim Ableben des Inhabers der Auszeichnung verbleibt sie den Erben.
- (4) Die Verleihung der Weener-Medaille beinhaltet und bedeutet keine Verleihung einer Ehrenbezeichnung im Sinne von § 30 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung.

§ 4

Der Rat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Verleihung der Weener-Medaille widerrufen, wenn ein Inhaber der Weener-Medaille wegen einer ehrenrührigen handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dieser Widerruf verpflichtet den Betroffenen, die Weener-Medaille und die Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt Weener (Ems) zurückzugeben.

Weener (Ems), den 13. November 1978

Stadt Weener (Ems)

(D r e e s m a n n)  
Bürgermeister

(T e i c h m a n n)  
Stadtdirektor